

lichkeit beitragen kann und soll. Jedes Grundrecht und jede Grundpflicht verkörpert ein objektives Erfordernis für diese sich wechselseitig bedingende Entwicklung. Die Verfassungskonzeption wendet sich entschieden gegen die verlogene bürgerliche Fiktion von einer angeblich staatsfreien Sphäre, die durch die Bürgerrechte gesichert sein soll. Der sozialistische Staat ist das Machtinstrument der Werktätigen; sie brauchen nicht vor der Macht geschützt zu werden, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und nach ihrem Willen und Interesse ausüben. Die Inanspruchnahme und Verwirklichung der Grundrechte durch die Bürger führt nicht zu ihrer Isolierung von der Gesellschaft, sondern läßt sie als Glieder der sozialistischen Menschengemeinschaft bewußt handeln.

Wie sich die sozialistische Grundrechtskonzeption generell nur von der Machtfrage her begreifen läßt, so besteht dieser Zusammenhang auch zu ihren einzelnen Komponenten. Eine davon soll hier näher erörtert werden: die Problematik der Grundrechtsgarantien.⁵ Jedes Grundrecht ist durch Garantien gesichert, die sich in politische, ideologische, ökonomische, juristische und andere klassifizieren lassen. Aber für eine Verfassung ist es aus mehreren Gründen unmöglich, bei jedem Grundrecht *alle* real vorhandenen Garantien anzuführen. So werden als spezielle Garantien z. B. für das Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 33) die Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der vollbezahlte Jahresurlaub und der planmäßige Ausbau der Erholungs- und Urlaubszentren bezeichnet. Das ist eines von vielen möglichen Beispielen dafür, daß der Verfassungsentwurf unsere sozialistischen Errungenschaften sachlich darstellt. Beim Recht auf Freizeit und Erholung wäre es durchaus möglich, auf die 5-Tage-Arbeitswoche für die Mehrheit der Bevölkerung ebenso hinzuweisen wie auf die verkürzte Arbeitszeit von wöchentlich 44 oder weniger Stunden, auf die zunehmende gesellschaftliche und staatliche, geistig-kulturelle und materielle Sicherung sinnvoller, persönlichkeitsbildender Freizeitgestaltung.

Der Verfassungsentwurf beschränkt sich auf das Wesentliche; er nimmt die grundsätzlichen Garantien in sich auf, die in der Wirklichkeit und durch gesetzliche Regelung noch viel reicher gestaltet sind.

Das ist aber nur *ein* Gesichtspunkt. Eine enumerative, detaillierte Regelung der Garantien in der Verfassung würde auch zu Wiederholungen und Überschneidungen führen, die den Charakter einer Verfassung „als grundlegendes Gesetz des Zusammenlebens und des zielgerichteten Handelns aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“⁶ verwischen würden.

Ohne die Bedeutung einer detaillierten Garantierung eines jeden Grundrechts herabmindern zu wollen, die vor allem der speziellen Gesetzgebung obliegen muß, gilt es, die Sanktion der verfassungsmäßigen Grundrechte in erster Linie unter der Sicht der Machtgestaltung zu betrachten. Wesentlich dafür ist die an der Spitze des Abschnitts über die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger stehende Bestimmung des Verfassungsentwurfs, in der es heißt: „Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit“ (Art. 18 Abs. 1).

Mit dieser umfassenden Garantie durch die Staatsmacht selbst und dem damit verbundenen Gebot für alle Staatsorgane, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger, Würde und Freiheit der Persönlich-

5 Vgl. auch bereits H. Klenner, „Zu unbewältigten Grundrechtsproblemen“, in: Demokratie und Grundrechte, a. a. O., S. 119.

> W. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates . . . a. a. O., S. 15